



Informationen für Unternehmer

Überbrückungshilfen aufgrund coronabedingter Umsatzeinbußen

Antragsvoraussetzungen

Wer ist antragsberechtigt?

Unternehmer und Selbstständige deren Umsätze im April und Mai 2020 mindestens um 60% niedriger waren als im April und Mai 2019

Welche Kosten werden ersetzt?

Vertraglich begründete Fixkosten

(siehe Liste Seite 2)

Für welchen Zeitraum werden die Kosten ersetzt?

Juni bis August 2020

In welcher Höhe werden die Kosten ersetzt?

Bei einem Umsatzeinbruch > 70 %:	80%
Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70%:	50%
Umsatzeinbruch zwischen 40% und 50%:	40%

Gibt es eine Antragsfrist?

Der Antrag muss spätestens am 31.08.2020 gestellt sein.

Wirkt sich die Überbrückungshilfe auf bereits erhaltene Soforthilfe aus?

Die Soforthilfe gilt für Fixkosten die in den Monaten März bis Mai 2020 entstanden sind.

Für Fixkosten von Juni bis August 2020 gilt die Überbrückungshilfe.

Zu viel ausbezahlte Soforthilfen sind zurückzuzahlen!

Wer stellt den Antrag?

Den Antrag und alle notwendigen Berechnungen erledigen wir für Sie!

Kontaktieren Sie uns!



Informationen für Unternehmer

Überbrückungshilfen aufgrund coronabedingter Umsatzeinbußen

Förderfähige Kosten

1. Mieten und Pachten für Geschäftsgrundstücke / Geschäftsräume / Betriebsgüter / EDV
2. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
3. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
4. Kosten für notwendige Instandhaltungen, Wartung, Einlagerung
5. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
6. Grundsteuern
7. Lizenzgebühren
8. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
9. Kosten für den Steuerberater i. R. der Beantragung der Überbrückungshilfe
10. Kosten für Auszubildende
11. Personalaufwendungen im Förderzeitraum die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, pauschal mit 10% der Summe der Kosten lt. Pos. 1 - 8

Die Fixkosten der Pos. 1 - 8 müssen vor dem 01.03.2020 begründet worden sein.